

„Vertragsdurchführung geht vor Preisgewissheit“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Vorleistungspflicht des Unternehmers im Bauvertrag folgt der Grundsatz "Vertragsdurchführung geht vor Preisgewissheit". Der Unternehmer darf seine Leistung deshalb nicht allein aus dem Grund verweigern, dass ihm der Besteller einen umstrittenen Nachtrag nicht zubilligt.

Ein Grund zur Leistungsverweigerung entsteht erst dann, wenn der Besteller in Verzug mit der Zahlung fälliger Abschlagszahlungen gerät oder der Besteller von vornherein jedwede Zahlung für die Nachtragsleistung verweigert.

(KG Berlin, 21. Zivilsenat, Urteil vom 13.06.2017, Aktenzeichen: 21 U 24/15)

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Seminaren.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Rainer Koch
Geschäftsführer